

**Abänderung der Verordnung**

zum

**Gesetz betreffend die Leichenbestattung vom  
29. November 1890.**

(Vom 31. März 1949.)

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der am 21. November 1912 revidierte § 15 der Verordnung vom 29. November 1890 zum Gesetz betreffend die Leichenbestattung vom 29. Juni 1890 wird wie folgt abgeändert:

„Die Leichenschau, mit Einschluß der Todesbescheinigung, ist dem Arzte mit Fr. 7.— zu entschädigen. Die Gebühr ist durch den Friedhofvorsteher des Bestattungsortes zu Lasten der Bestattungsgemeinde zu entrichten.“

II. Dieser Beschluß tritt auf 1. April 1949 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 31. März 1949.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Heusser.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

**Gesetz**

über die

**öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und  
Arbeitszeit im Detailhandel.**

(Vom 3. April 1949.)

**I. Die öffentlichen Ruhetage.**

§ 1. Öffentliche Ruhetage sind:

a) die Sonntage;

Bezeichnung  
der öffentlichen  
Ruhetage.

- b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

Fällt der Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag, so gilt der Stephanstag als Werktag.

Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und Weihnachtstag sind hohe Feiertage.

§ 2. An öffentlichen Ruhetagen sind verboten:

Sicherung der öffentlichen Ruhe.

- a) Übungen und Inspektionen von Feuerwehren;
- b) die Jagd;
- c) das Hausieren, der Verkauf durch Wanderlager und der Straßenverkauf;
- d) die Herstellung von Groß- und Kleinbrot und der Vertrieb von frischem Groß- und Kleinbrot;
- e) jede Betätigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder sonst den Sonntagsfrieden ernstlich stört;
- f) Umzüge mit Musik oder Trommel vor 7 Uhr, von 8.30 bis 10.30 Uhr und nach 21 Uhr.

Schießübungen sind nur während der von der zuständigen Gemeindebehörde festgesetzten Zeit zulässig; dabei ist auf die Gottesdienste nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Für besondere Anlässe kann die zuständige Gemeindebehörde sowohl den Straßenverkauf als auch Ausnahmen von lit. e bewilligen oder mit Genehmigung des Regierungsrates Maßnahmen zur weiteren Ausdehnung der öffentlichen Ruhe treffen.

§ 3. Die zuständige Gemeindebehörde kann die Öffnungszeiten für Ausstellungen und Museen an öffentlichen Ruhetagen beschränken.

Ausstellungen und Museen.

§ 4. An den hohen Feiertagen sind zudem verboten:

Besondere Vorschriften für die hohen Feiertage.

- a) Schießübungen, militärischer Vorunterricht, Geländeübungen, sowie Turn- und Sportveranstaltungen jeder Art;
- b) das Offenhalten von Badanstalten;
- c) Ausstellungen im Sinne von § 3;

- d) öffentliche Versammlungen und Umzüge nichtreligiöser Art;
- e) Schaustellungen, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theater- und Kinovorstellungen.

Die Aufführung von Musikwerken ernsten Charakters kann durch die zuständige Gemeindebehörde bewilligt werden.

§ 5. Soweit nicht eidgenössische oder kantonale Vorschriften etwas anderes bestimmen, ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen nicht gestattet. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, inwieweit Ausnahmen zulässig sind.

§ 6. Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag, oder sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat, ist dem Arbeitnehmer der Lohnausfall an öffentlichen Ruhetagen, die nicht auf Sonntage fallen, zu vergüten.

## II. Offenhalten der Verkaufsstellen und Arbeitszeit der Arbeitnehmer des Detailhandels.

### 1. Offenhalten der Verkaufsstellen des Detailhandels.

§ 7. Abschnitt II dieses Gesetzes gilt für Verkaufsstellen jeder Art des Detailhandels. Ausgenommen sind die Apotheken, für deren Offenhalten die Direktion des Gesundheitswesens besondere Vorschriften erläßt.

Über die Zulässigkeit von Verkäufen und Arbeitsleistungen, welche der Verkehr erfordert, erläßt der Regierungsrat besondere Vorschriften.

Bestehen Zweifel über die Anwendbarkeit dieses Abschnittes auf einen Betrieb, so entscheidet die Direktion der Volkswirtschaft nach Anhörung der beteiligten Verbände. Gegen ihre Verfügung können der Betriebsinhaber und die Berufs- und Wirtschaftsverbände, die ein Interesse nachweisen, Rekurs an den Regierungsrat erheben.

§ 8. Die Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von 6 Uhr bis 19 Uhr geöffnet sein.

Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an öffentlichen Ruhetagen. - Ausnahmen.

Anspruch auf Lohnzahlung.

Geltungsbereich.

Offenhalten an Werktagen.

An den Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen sind sie spätestens um 18 Uhr zu schließen.

§ 9. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Verkaufsstellen zu schließen. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze vorgesehenen Ausnahmen. Verbot des Offenhaltens an öffentlichen Ruhetagen.

§ 10. Die politischen Gemeinden bestimmen die Öffnungszeiten für Milchgeschäfte und Sennereien, Bäckereien, Konditoreien und Bäckerei-Konditoreien, Kioske, Photographenateliers, sowie Blumenverkaufsstellen an öffentlichen Ruhetagen. Die Öffnungszeit darf nicht mehr als fünf Stunden betragen. Ausnahmen in den Gemeinden.

Die politischen Gemeinden regeln ferner nach Anhörung der örtlichen Berufsverbände den Zubringerdienst von Milch und Milchprodukten, Bäckerei- und Konditoreiprodukten, den Verkauf von Blumen vor den Krankenhäusern und Friedhöfen und den Zeitungsverkauf.

An den hohen Feiertagen können die Bäckereien, Konditoreien und Bäckerei-Konditoreien, sowie die Photographenateliers von 11 Uhr bis 14 Uhr offenhalten.

§ 11. In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist die Bedienung von Kunden untersagt. Die zur Ladenschlußzeit in den Verkaufsstellen anwesenden Personen dürfen noch bedient werden. Verkaufsverbot nach Ladenschluß.

Der Zubringerdienst ist nach Ladenschluß untersagt, ausgenommen für die Gaststätten.

§ 12. Den politischen Gemeinden bleibt es nach Anhörung der interessierten Kreise unter Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeitszeit freigestellt: Befugnisse der politischen Gemeinden.

- a) für die ganze Gemeinde oder für einzelne Gemeindeteile allgemein oder nur mit Bezug auf einzelne Geschäftszweige die Zeit des Offenhaltens der Verkaufsstellen weiter einzuschränken;
- b) an örtlichen Feiertagen die gänzliche oder teilweise Schließung der Verkaufsstellen anzuordnen;
- c) den Ladenschluß an Werktagen um höchstens eine Stunde hinauszuschieben;

- d) bei außerordentlichen Anlässen (Festen, Ausstellungen, Truppenbesammlungen usw.) oder in anderen besonderen Fällen weitere Ausnahmen zu gestatten.

## 2. Arbeitszeit der Arbeitnehmer des Detailhandels.

Arbeitnehmer.

§ 13. Arbeitnehmer des Detailhandels sind alle Personen, die im Dienste eines dem Abschnitt II, 1, dieses Gesetzes unterstellten Betriebes beschäftigt werden.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen des Betriebsinhabers;
- b) Personen, die mit der Leitung des Betriebes beauftragt sind, ferner Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, die tatsächlich einem Unternehmen vorstehen oder an der Leitung maßgebend beteiligt sind;
- c) Arbeitnehmer, die mit der Annahme und der Verteilung der Milch beschäftigt sind, vorbehaltlich § 14, Absatz 2.

Wöchentlicher  
freier Halbtag.  
Mittagspause.

§ 14. Die wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich Präsenzzeit) der Arbeitnehmer im Detailhandel darf in städtischen Verhältnissen 52, in ländlichen 54, die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht übersteigen.

Die wöchentliche Arbeitszeit (einschließlich Präsenzzeit) darf für Personen, die ausschließlich mit der Annahme von Milch und deren Verteilung an die Konsumenten beschäftigt sind, in städtischen Verhältnissen 60, in ländlichen 64, die tägliche Arbeitszeit 10½ Stunden nicht übersteigen.

Für Jugendliche unter 18 Jahren, sowie für Lehrlinge und Lehrtöchter darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 48, die tägliche nicht mehr als 9 Stunden betragen.

Wöchentliche  
und tägliche  
Arbeitszeit.

§ 15. Außer dem wöchentlichen Ruhetag ist dem Arbeitnehmer in jeder Woche, die sechs volle Arbeitstage umfaßt, ein halber Tag freizugeben. An Stelle von zwei freien Halbtagen kann 14-täglich ein ganzer Arbeitstag freigegeben werden. Den Arbeitnehmern ist untersagt, während der Ruhezeit Berufsarbeit für Dritte auszuführen.

Die tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers ist durch eine, nach Möglichkeit in die Mitte des Tages zu verlegende, wenigstens 1½ Stunden dauernde Pause zu unterbrechen. Kann das Essen an der Arbeitsstelle oder in deren Nähe eingenommen werden, so darf die Pause im Einverständnis des Arbeitnehmers auf eine Stunde verkürzt werden.

§ 16. Arbeitnehmern, die Sonntagsarbeit zu leisten haben, ist auf ihren Wunsch die nötige Zeit zum Besuche des Gottesdienstes freizugeben. Diese Absicht ist jedoch dem Betriebsinhaber spätestens am Vortage anzuzeigen. <sup>Besuch des Gottesdienstes.</sup>

### III. Vollzugs-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 17. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Direktion der Volkswirtschaft. Die unmittelbare Aufsicht über die Beachtung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen. <sup>Vollzug.</sup>

Der Regierungsrat erläßt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

§ 18. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Buße von Fr. 5.— bis Fr. 500.—, in schweren oder in Wiederholungsfällen bis Fr. 1000.— bestraft. In besonders leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. Bei Übertretung von Vorschriften über das Offenhalten der Verkaufsstellen und über den Zubringerdienst im Detailhandel wird sowohl der Verkäufer als auch der Käufer bestraft. <sup>Strafbestimmung.</sup>

§ 19. Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für alle oder einzelne Geschäftszweige des Detailhandels vorübergehende Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes zu gestatten, sofern besondere, vor allem wirtschaftliche Verhältnisse dies erfordern. <sup>Ausnahmebewilligungen.</sup>

Die Volkswirtschaftsdirektion kann in Einzelfällen eine wöchentliche Höchstarbeitszeit bis auf 58 Stunden bewilligen, jedoch im ganzen nicht für mehr als drei Wochen im Jahr.

§ 20. Das Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken <sup>Gastwirtschaftsgewerbe.</sup>

sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung bleiben unverändert in Kraft.

Aufhebung bisheriger Gesetze.

§ 21. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

- a) Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage vom 12. Mai 1907 und die dazu gehörende Verordnung vom 22. Januar 1909;
- b) das Gesetz betreffend den Ladenschluß an Werktagen vom 26. August 1917.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

#### Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 3. April 1949.

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	232 638
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	152 765
Annehmende sind . . . . .	72 988
Verwerfende sind . . . . .	71 344
Ungültige Stimmen . . . . .	55
Leere Stimmen . . . . .	8 378

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufs- und Arbeitszeit im Detailhandel“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1949.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:  
Dr. E. Baur.

Der Sekretär:  
E. Gugerli.